

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**Der Verein führt den Namen „Steppke e. V.“ Verein zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

**Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenwalde eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e. V.“**

**Sitz des Vereins ist Grünheide/Mark.**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,**

## **§ 2 Vereinszweck**

**Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern in Tagespflege. Insbesondere sehen wir unsere Aufgaben auf folgenden Arbeitsgebieten:**

**Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Tagespflegepersonen**

**Vernetzung von Tagespflegestellen**

**Beratungs- und Vermittlungsangebote für Eltern und Tagespflegepersonen**

**Organisation, Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten für Tagespflegepersonen**

**Durchsetzung der Qualitätssicherung in der Tagespflege**

**Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Städte und Gemeinden**

**Vernetzung und Kooperation mit anderen Vereinen und Einrichtungen sowie Unternehmen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die des Vereins unterstützen**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.**

## **§ 4 Mitgliedschaft**

**Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Sie soll bereit sein, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.**

**Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

**Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmebescheid schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.**

**Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm**

schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig getroffen. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 5 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, wobei dieser aber mindestens die Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß der geltenden Beitragsordnung betragen muss. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, um die verschiedenen Regionalgruppen zu repräsentieren. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Verbleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gesetze. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

**Genehmigung des Haushaltsplans des neuen Geschäftsjahres  
Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung  
Entgegennahme des Jahreskassenabschlussberichts  
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer  
Wahl des Vorstands  
Beschlussfassung zur Beitragsordnung  
Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung  
Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern, Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder  
Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstands zu weiteren Fragen der Vereinstätigkeit  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist**

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

**Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31.März eines Jahres im Voraus fällig.**

**Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.**

### **§ 10 Die Kassenprüfer**

**Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.  
Der Kassenprüfer hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt. Scheidet der Kassenprüfer aus, hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer einzuberufen.**

### **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Grünheide/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat**

**Die Mitgliederversammlung des „Steppke e. V.“ zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Oder - Spree beschließt auf der Grundlage des § 5 und § 9 der Satzung folgende Beitragssatzung:**

**1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr**

- **60,- Euro für Mitglieder und**
- **60,- Euro als Mindestbeitrag für Fördermitglieder gemäß Punkt 2. dieser Beitragssatzung.**

**2. Einen Jahresbeitrag in Höhe von 60,- Euro / Kalenderjahr zahlen Mitglieder, die**

- **ausschließlich Tagespflege leisten.**

**. Einen Jahresbeitrag in Höhe von ebenfalls 60,- Euro / Kalenderjahr zahlen Fördermitglieder, die**

- **die Aufgaben und Ziele des Vereins gemäß der Vereinssatzung unterstützen wollen.**
- Für fördernde Mitglieder ist diese Beitragshöhe der Mindestbeitrag gemäß § 5 der Satzung.**

**3. In Einzelfällen wird der Vorstand ermächtigt, von der einmaligen Vorauszahlung der Beiträge gemäß § 9 der Satzung abzuweichen und Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bei sozialen Härtefällen kann für eine befristete Zeit die Zahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise**

**oder ganz erlassen werden. In allen unter diesem Punkt genannten Fällen ist Voraussetzung,**

**dass das Mitglied an den Vorstand einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.**

**Diese Beitragsordnung wurde am 15.3.2011 in unserer Mitgliederversammlung bestätigt.**